Fürstentum Liechtenstein Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2011

Herausgegeben vom Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen

24 Mai 2012

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Monarchie mit parlamentarischer Regierung. Der aus einer Kammer bestehende Landtag (Parlament) nominiert und der Fürst ernennt die Mitglieder der Regierung. Nach freien und fairen Parlamentswahlen wurde im Februar 2009 eine Zwei- Parteien-Koalitionsregierung gebildet.
Systematischen Menschenrechtsverletzungen waren nicht festzustellen.
Es gab vereinzelte Berichte über gesellschaftliche Diskriminierung von Minderheiten, Gewalt gegen Frauen, einschließlich Gewalt in der Ehe, sowie Kindsmissbrauch.

ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Abschnitt 1: Achtung der Integrität des Menschen, einschliesslich Freiheit von:

a. Willkürliche oder unrechtsmässige Beraubung des Lebens

Es gab keine Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen durch die Regierung oder ihre Vertreter.

b. Verschwinden

Es gab keine Berichte über politisch motiviertes Verschwinden von Personen.

c. Folter und andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung

Die Verfassung und das Gesetz verbieten derartige Praktiken, und es gab keine Berichte über eine solche Behandlung oder Bestrafung durch Angehörige der Regierung.

Bedingungen in Gefängnissen und Strafanstalten

Die Haftbedingungen in Gefängnissen und Strafanstalten entsprachen im Allgemeinen den internationalen Standards. Im Jahr 2010 verbrachten 76 Personen während insgesamt 4'081 Tagen Zeit im Gefängnis. Fünf davon waren Frauen, zwei Person waren minderjährig und dreißig wurden wegen einer Verletzung der Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Ausländergesetz festgenommen. Sechsunddreißig Personen waren aufgrund von Vergehen gegen das Strafgesetzbuch inhaftiert. Aufgrund des bilateralen Abkommens von 1982 zwischen Liechtenstein und Österreich, wonach Haftstrafen von mehr als zwei Jahren in österreichischen Strafanstalten verbüsst werden, befanden sich 15 Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein in Österreich in Haft. Österreichische Behörden erstatteten dem Fürstentum Liechtenstein regelmäßig Bericht über das Befinden der Insassen. Das Landesgefängnis hatte eine Gesamtkapazität von 20 Betten. Die maximale Kapazität wurde im Verlauf des Jahres nicht ausgeschöpft. Vier Betten bleiben grundsätzlich ohne Belegung da sie für Notfälle bereitstehen. Das Gefängnis dient hauptsächlich für kurz zeit Aufenthalte, daher war es nicht möglich unterschiedlichen Gefangenenklassen voneinander getrennten Trakte zur Verfügung zu stellen. Weiblichen Gefangenen wurde jedoch ein eigener, abgetrennter Bereich zur Verfügung gestellt.
Gefangene und Inhaftierte hatten einen angemessenen Zugang zu Besuchern und ihnen

wurde die Ausübung ihrer Religion ermöglicht. Laut Gesetz ist es ihnen erlaubt unzensurierte Beschwerden an den Fürsten, die Regierung, das Parlament oder die Justizbehörden zu senden und dabei Untersuchungen von glaubwürdigen Anschuldigungen menschenunwürdiger Bedingungen zu verlangen. Im Laufe des Jahres kam es zu keinen solchen Anschuldigungen. Es gibt keine Ombudsstelle, welche Gefangene und Inhaftierte vertritt. Niemand verstarb in Haft in 2011.

Die Regierung liess Kontrollbesuche unabhängiger Menschenrechtsbeobachter zu und setzte eine unabängige Vollzugskommission ein welche die Bedingungen im Gefängnis überwachen soll. Die Vollzugskommission, welche auch die Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur UNO- Konvention gegen die Folter wahrnimmt, organisierte mindestens einen unangemeldeten Besuch pro Quartal im Landesgefängnis. Während dieser Besuche sammelte die Kommission Unterlagen und unterhielt sich mit Gefangenen ohne die Präsenz von Gefängnisbeamten. Weiters wurde auch dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter Zugang gewährt.

Nach den fünf im Jahr 2010 unangemeldet getätigten Besuchen, veröffentlichte die Kommission am 15. Februar einen Bericht mit ihren Empfehlungen an die Regierung. Die Kommission kam zu dem Schluss dass grundsätzlich gute Bedingungen in der Gefangenanstalt herrschten. Sie merkte jedoch an, dass die Übertragung der Kontrollrechte der Anstalt vom Polizeidepartement an das Justizdepartement wünschenswert wären, sowie psychotherapeutische Angebote für das Personal und die Einstellung weiblicher Wärter für den Frauentrakt. Jugendliche und Kinder wurden in dem für Frauen reservierten Bereich untergebracht. Trinkwasser war für alle Gefangenen jederzeit zugänglich.

d. Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung

Die Verfassung und das Gesetz verbieten willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und die Regierung hielt sich im Allgemeinen an diese Verbote.

Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparats

Die zivilen Behörden übten im Allgemeinen eine effektive Kontrolle über die Polizei- und Reserveeinheiten aus, und die Regierung verfügt über wirksame Mechanismen um Missbrauch und Korruption zu untersuchen und zu ahnden. Während des Berichtszeitraums gab es keine Berichte über Versäumnisse bei der Verfolgung von Straftätern im Zusammenhang mit den Sicherheitskräften.

Vorgehen bei Verhaftung und Behandlung in Gewahrsam

Die Polizei verhaftet eine verdächtigte Person aufgrund eines vom Landgericht ausgestellten Haftbefehls. Binnen 48 Stunden nach einer Festnahme muss die Polizei den Tatverdächtigten einem Untersuchungsrichter vorführen, welcher entweder formell Anklage erheben oder die Haftentlassung anordnen muss; die Behörden hielten sich an diese rechtlichen Bestimmungen. Eine Freilassung gegen Kaution ist zulässig sofern der Untersuchungsrichter nicht Grund zu der Annahme hat, dass die verdächtigte Person eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt oder nicht zum Gerichtsverfahren erscheinen würde. Das Gesetz gewährt Verdächtigten das Recht auf freie Wahl des Rechtsbeistands während der Untersuchungshaft. Mittellosen Personen wurde auf

Staatskosten ein Verteidiger zur Seite gestellt. Das Strafgesetzbuch schreibt vor, dass jeder Häftling zum Zeitpunkt seiner Festnahme oder unmittelbar danach über die Gründe seiner Festnahme zu informieren ist. Darüber hinaus ist er über sein Recht zu belehren, dass er einen Rechtsbestand und einen nahen Verwandten kontaktieren darf. Während der Untersuchungshaft können Besuche überwacht werden um die Verdunkelungsgefahr abzuwenden.

e. Verweigerung eines fairen öffentlichen Prozesses

Die Verfassung und das Gesetz garantieren die Unabhängigkeit der Justiz, und die richterliche Unabhängigkeit wurde von der Regierung im Allgemeinen geachtet.

Verfahrensbestimmungen

Verfassung und Gesetz garantieren das Recht auf ein faires Verfahren, und dieses Recht wird im Allgemeinen durch den unabhängigen Gerichtsstand gewährleistet. Für Angeklagte gilt die Unschuldsvermutung. Verfahren wegen leichten Vergehen werden von einem Einzelrichter beurteilt, schwerwiegendere oder komplizierte Fälle von einem Gremium von Richtern und die schwerwiegendsten Fälle, einschliesslich Mord, durch ein Geschworenengericht. Im Jahr 2010 fanden die Mehrheit der Verfahren fanden unter Einbindung der Öffentlichkeit statt. Ungefähr 30 Prozent der Verfahren fanden unter Ausschluss der Öffentlichkeit stat. Das Gesetz gewährt Angeklagten das Recht auf freie Wahl des Rechtsbeistands; mittellosen Personen steht auf Staatskosten ein Verteidiger zur Seite. Angeklagte können Zeugen oder Beweismaterial anfechten und Entlastungszeugen oder – material vorbringen. Für Angeklagte gilt die Unschuldsvermutung, und sie erhalten Einsicht in das für ihr Verfahren relevante Beweismaterial der Untersuchungsbehörden. Ein verurteilter Täter hat das Recht sein Urteil anzufechten, letztinstanzlich bis zum Obersten Gerichtshof.

Politische Gefangene und Inhaftierte

Es gab keine Berichte über politische Gefangene und Inhaftierte.

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe

Für zivilrechtliche Fragen gibt es eine unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit. Diese Gerichtsbarkeit steht im Falle von Gerichtsverfahren,in denen esum Schadenersatzforderungen bei Menschenrechtsverletzungen oder deren Beendigung geht, zur Verfügung. Darüberhinaus steht Klägern der Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte offen.

f. Willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung, oder den Schriftverkehr

Die Verfassung und die Gesetze verbieten solche Eingriffe, und diese Verbote wurden von der Regierung in der Regel respektiert.

Abschnitt 2: Achtung bürgerlicher Freiheiten, einschliesslich:

a. Meinungs- und Pressefreiheit

Verfassung und Gesetz garantieren die Meinungs- und Pressefreiheit, und diese Freiheiten wurden im Allgemeinen von der Regierung respektiert. Allerdings bestraft das Gesetz die öffentliche Beleidigung einer Rasse, eines Volkes oder einer ethnischen Gruppe mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren. Im Verlauf des Jahres gab es keine Anklage unter Anwendung dieses Gesetzes. Eine unabhängige Presse, ein wirksames Justizwesen und eine funktionierende Demokratie gewährleisteten im Verbund die Meinungs- und Pressefreiheit.

Freiheit im Internet

Der Zugang zum Internet wurde von der Regierung in keiner Weise eingeschränkt und es gab auch keine Berichte, wonach die Regierung Emails oder Internet Chatrooms kontrolliert hätte. Individuen und Gruppen brachten ihre Ansichten auf friedliche Weise im Internet zum Ausdruck, was auch den Austausch von Emails einschloss.

Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen

Die akademische Freiheit oder das Recht, kulturelle Veranstaltungen abzuhalten, wurden von der Regierung in keiner Weise eingeschränkt.

b.Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung

Verfassung und Gesetz garantieren die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und diese Rechte wurden von der Regierung im Allgemeinen respektiert.

c. Religionsfreiheit

Eine vollständige Beschreibung der Religionsfreiheit entnehmen Sie bitte dem *International Religious Freedom Report 2011* unter www.stage.gov/g/drl/irf/rpt/.

d. Freizügigkeit, Binnenvertriebene, Schutz von Flüchtlingen und Staatenlose

Das Gesetz sieht Freizügigkeit im Land, in Bezug auf Auslandsreisen, Auswanderung und Rückführung vor, und der Staat respektierte diese Rechte in der Praxis im Allgemeinen. Die Regierung arbeitete mit dem Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen humanitären Organisationen zusammen, um Binnenvertriebenen, Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen,Asylbewerbern, Staatenlosen und anderen Betroffenen Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen.
Das Gesetz verbietet erzwungenes Exil nicht, doch die Regierung hat es in der Praxis nicht angewandt.

Schutz von Flüchtlingen

Zugang zu Asyl: Die Gesetze sehen die Erteilung des Flüchtlings- oder Asylstatus vor, und der Staat hat ein System zum Schutz von Flüchtlingen eingerichtet.

Drittländer: Nach geltendem Recht können Personen, die aus einem sicheren Drittland einreisen, keinen Antrag auf Asyl stellen. In der Praxis bot der Staat im Allgemeinen Schutz vor Ausweisung oder Rückführung von Flüchtlingen in Länder, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität,

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten in Gefahr wäre.
Misshandlung von Asylwerbern: Im Mai 2010 verlautbarte der UN Ausschuss gegen Folter (CAT) dass in Liechtenstein aufhaeltigen Asylwerbern nicht genügend Zeit für eine Anhörung gewährt wurde. CAT empfahl die Anhörungsdauer zu verlängern. Dieser Empfehlung wurde von Seiten Liechtensteins nachgekommen als am 15. Dezember eine Verlängerung der Anhörungsperiode von 24 Stunden auf 5 Tage durch das Parlament verabschiedet wurde. In der Praxis fand diese verlängerte Periode schon vor der Verabschiedung im Parlament Anwendung.

2010 wurden 18 Asylanten in die Schweiz ausgewiesen; 2011 wurden 13 weitere Personen eben dorthin ausgewiesen. Asylanten wurden nicht in unsichere Länder oder solche mit schlecht funktionierenden Asylzentren ausgewiesen.

Temporärer Aufenthalt: Das Land verfügt über einen Mechanismus welcher Flüchtlingen temporären Aufenthalt in gerechtfertigten Fällen gewährleistet. Während des Berichtjahres wurden drei Personen (einer Familie) ein solcher Status zugestanden.

Abschnitt 3: Achtung der politischen Rechte: Das Recht der Bürger auf Herbeiführung eines Regierungswechsels

Verfassung und Gesetz geben Bürgern das Recht, auf friedliche Weise einen Regierungswechsel herbeizuführen, und die Bürger machten von diesem Recht in der Praxis in regelmäßigen Abständen durch freie, faire und allgemeine Wahlen Gebrauch. Die Thronfolge wird an den männlichen Erstgeborenen weitergegeben. Staatsoberhaupt ist Fürst Hans-Adam II. Seit 2004 nimmt Erbprinz Alois die Aufgaben des Staatsoberhauptes wahr und übt die Rechte des Amtes als Stellvertreter des Fürsten aus. Jeder Gesetzesbeschluss des Parlaments bedarf der Zustimmung des Fürsten und des Regierungschefs.

Wahlen und politische Beteiligung

Im Februar 2009 fanden Parlamentswahlen statt, die als frei und fair galten. Einzelpersonen und Parteien konnten ungehindert ihre Kandidatur bekannt geben und sich zur Wahl stellen.

Sechs Frauen sassen im 25-köpfigen Parlament und zwei Frauen im 5-köpfigen Regierungskabinett. Es waren keine Vertreter von Minderheiten in der Regierung vertreten.

Abschnitt 4: Korruption in Behörden und Transparenz der Regierung

Das Gesetz sieht im Falle von behördlicher Korruption gesetzliche Strafen vor und die Regierung setzte die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen effektiv um. Im Berichtsjahr gab es keine Berichte über staatliche Korruption.
Das Gesetz verbietet Beamten die Einforderung und Annahme von Geschenken oder Leistungen im Zusammenhang mit ihren Aufgaben, und beschränkt die Möglichkeiten der Beamten, sich an privaten kommerziellen Aktivitäten zu beteiligen. Die Polizei respektive die Staatsanwaltschaft sind für die strafrechtliche Verfolgung staatlicher Korruptionsfälle zuständig. Die Polizei verfügt über eine unabhängige

Sonderermittlergruppe für Korruptionsfälle. Eine fachübergreifende Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Amts für Auswärtige Angelegenheiten koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption.

Beamte sind nicht gesetzlich verpflichtet ihre Finanzen offen zu legen.

Das Gesetz schreibt der Regierung vor, die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten zu informieren, und Regierungsinformationen waren für alle im Land wohnhaften Personen sowie für in– und ausländische Medien frei zugänglich.

Abschnitt 5: Haltung der Regierung zu Untersuchungen mutmasslicher Menschenrechtsverletzungen durch internationale oder Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs)

Einige nationale und internationale Menschenrechtsorganisationen arbeiteten im Allgemeinen unbehelligt von staatlichen Einschränkungen, untersuchten Menschenrechtsverletzungen veröffentlichten ihre Ergebnisse. Die Vertreter der Regierung waren kooperativ und ihren Ansichten gegenüber aufgeschlossen.

Abschnitt 6 Diskriminierung, Misshandlung durch die Gesellschaft und Menschenhandel

Das Gesetz verbietet die Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder sozialem Status. Ebenso untersagt es die öffentliche Anstiftung zu Gewalt, Hetze oder Beleidigung einer Rasse, eines Volkes oder einer ethnischen Gruppe. Die Regierung setzte diese Verbote im Allgemeinen wirksam um.

Frauen

Vergewaltigung, einschliesslich Vergewaltigung in der Ehe, ist ein kriminelles Vergehen, und die Regierung ging wirksam gegen eines solchen Verbrechens beschuldigte Personen vor. Vergewaltigung in der Ehe wird gleich bestraft wie Vergewaltigung unter anderen Umständen. Die Strafe kann gemildert werden, falls sich das Opfer entscheidet, beim gewalttätigen Partner zu bleiben.

Das Gesetz verbietet jegliche Form von häuslicher Gewalt und sieht die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung gegen gewalttätige Familienmitglieder vor. Es gab jedoch Berichte über Gewalt gegen Frauen, einschliesslich Gewalt in der Ehe. Nach offiziellen Angaben intervenierte die Polizei von Januar bis August in 14 Fällen von häuslicher Gewalt.

In der selben Zeit erhielten 16 Frauen und 10 Kinder Beratung und fanden Zuflucht im Frauenhaus. Die Regierung hat Zentren errichtet, die eine zentrale Anlaufstelle für die finanzielle, administrative, rechtliche und psychologische Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt bieten.
Stalking ist ein kriminelles Vergehen. Sexuelle Belästigung ist verboten und wird mit bis zu 6 Monaten Gefängnis oder einer Geldbusse bestraft, und die staatlichen Behörden setzten dieses Verbot wirksam um. Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung zu ergreifen; ein diesbezügliches Versäumnis kann eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Opfer von

bis zu 40‘000 Schweizer Franken (ungefähr 38‘000 USD) nach sich ziehen. Im Berichtsjahr wurden drei Fälle von sexueller Belästigung gemeldet.

Paare und Einzelpersonen haben das Recht, frei und in Eigenverantwortung zu entscheiden, in welchem Abstand und wie viele Kinder sie haben wollen, und sich Zugang zu Informationen und Mitteln zu verschaffen, um dieses Recht frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt auszuüben. Verhütungsmittel und erfahrene Geburtsbegleitung waren frei zugänglich. Die Diagnose und Behandlung sexuell übertragener Krankheiten, einschliesslich HIV, wurde bei Frauen und Männern gleich durchgeführt.

Diskriminierung: Vor dem Gesetz haben Frauen die gleichen Rechte wie Männer, das gilt auch für das Familienrecht, Sachenrecht und das Justizwesen. Die Stabsstelle für Chancengleichheit und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann arbeiteten an der Beseitigung jeder Form von Geschlechterdiskriminierung. Allerdings schränkte die gesellschaftliche Diskriminierung die Möglichkeiten von Frauen in den traditionell von Männern dominierten Bereichen weiterhin ein. Allgemein verdienten Frauen bei gleicher Arbeit 20 Prozent weniger als Männer. Das Arbeitsvertragsrecht und das Gleichstellungsgesetz enthalten Bestimmungen zur Bekämpfung der Geschlechterdiskriminierung am Arbeitsplatz.

Am 16 September wurde von der Regierung eine Konferenz zu Chancengleichheit abgehalten. Diese war auch eine Feier zum 25 jährigen Bestehen der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann

Kinder

Geburtenregistrierung:Die liechtensteinische Staatsangehörigkeit wird in der Regel durch Geburt von den Eltern übertragen und kann auch von einem einzelnen Elternteil übertragen werden. Jedes in Liechtenstein geborene Kind, das ansonsten staatenlos wäre, kann die liechtensteinische Staatsangehörigkeit nach fünf Jahren erwerben.

Kindesmissbrauch: Es gab einige Berichte über Fälle von Kindsmissbrauch. Die Polizei berichtete von 5 Fällen von sexuellem Missbrauch in 2010 und 8 während des Berichtjahres. Die Polizei verhaftete vier der fünf Verdächtigen in 2010 und leitete ein Strafverfahren ein. Es kam zu einer Verurteilung. Der Besitz von Kinderpornographie ist ein Straftatbestand. Die Polizei registrierte fünf Fälle von Besitz von kinderpornographischem Material im Laufe des Jahres. Nach dem Gesetz liegen die Strafen für Unzucht mit Minderjährigen zwischen einem und zehn Jahren Gefängnis. Das gesetzliche Mindestalter für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr beträgt 14 Jahre.

Der Staat finanzierte Programme zum Schutz der Rechte von Kindern und leistete finanzielle Unterstützung an drei NGOs, die die Rechte der Kinder überwachten. Das Amt für Soziale Dienste beaufsichtigte die Umsetzung staatlich unterstützter Programme für Kinder und Jugendliche.

Kindesentführung: Liechtenstein ist nicht Mitglied des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

Antisemitismus

Die jüdische Gemeinde im Land ist zu klein, um eine Organisationsstruktur zu unterhalten. Im Jahr 2010 zählte die jüdische Gemeinde nur knapp 30 Personen. Es gab keine Berichte über antisemitische Vorfälle.

Menschenhandel

Es wurden keine Fälle von Menschenhandel registriert

Personen mit Behinderungen

Das Gesetz verbietet die Diskriminierung von Menschen mit körperlichen, sensorischen oder geistigen Behinderungen am Arbeitsplatz, im Bildungswesen, beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge und zu anderen staatlichen Leistungen. Die Regierung setzte die Bestimmungen um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen leicht Zugang zu Gebäuden, Informationen und Kommunikation haben, wirksam um. Das Gesetz schreibt vor, dass alle staatlichen Kindergärten und Schulen sowie das öffentliche Verkehrswesen bis 2012 für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Neue öffentliche Gebäude müssen bis 2027 barrierefreien Zugang bieten, ältere öffentliche Gebäude bis 2019.

Nationale/ ethnische Minderheiten

Die Polizei schätzte die Zahl gewalttätiger Rechtsextremer, einschliesslich Skinheads, auf nicht mehr als 30 bis 40. Die Regierung hat die Überwachung rechtsextremer Gruppierungen fortgesetzt. Etwa 30 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung Liechtensteins sind Ausländer, grösstenteils Schweizer und Österreicher, 6.5 Prozent der Bevölkerung waren türkischer Abstammung. Die Polizei berichtete von sechs rassistisch Motivierten Übergriffen im Jahr 2010. In zwei Fällen wurde Anklage erhoben; ein Schuldspruch wurde gefällt. Es gab keine Berichte über schwerwiegende Taten.

2010 hat die Regierung als Reaktion auf diese Angriffe eine Aufklärungskampagne gegen Rechtsextremismus lanciert und eine Arbeitsgruppe gegen Extremismus eingerichtet.

Übergriffe in der Gesellschaft, Diskriminierung und Gewalttaten aufgrund der sexuellen Orientierung und Identität

Im Verlauf des Jahres gab es keine Beschwerden seitens der homosexuellen Gemeinschaft des Landes, noch fand eine Gay Pride Parade statt. Am 16. März verlautbarte die Regierung die Implementierung eines für gleichgeschlechtliche Paare geltendes Partnerschaftsgesetzes. 70 Prozent der Bevölkerung sprach sich für die Implementierung dieses Gesetzes aus.
Das Gleichstellungsbüro lancierte mehrere Events und Kampagnen, um die Diskriminierung und Stigmatisierung LGBT Personen zu senken.

Andere Fälle von Gewalt oder Diskriminierung in der Gesellschaft

Es gab keine Berichte über die Diskriminierung von Personen mit HIV/Aids.

Abschnitt 7: Rechte von Arbeitnehmern

a. Vereinigungsfreiheit

Das Gesetz gesteht allen Arbeitnehmern, einschliesslich Ausländern, das Recht zu, Vereinigungen zu bilden, einer Gewerkschaft ihrer Wahl beizutreten und ihre Gewerkschaftsführer zu wählen. Die Arbeitnehmer üben dieses Recht in der Praxis aus. Das Gesetz gestattet den Gewerkschaften, ihre Aktivitäten ohne Einmischung der Regierung durchzuführen, und die staatlichen Behörden schützten dieses Recht in der Praxis. Das Streikrecht ist in der Verfassung und im Arbeitsrecht nicht explizit vorgesehen. Während des Jahres gab es keine Streiks.

b. Verbot der Zwangsarbeit oder Schuldknechtschaft

Zwangsarbeit oder Schuldknechtschaft, unter anderem von Kindern, ist gesetzlich verboten. Es gab keine Berichte über derartige Vorkommnisse.

c. Verbot von Kinderarbeit und Mindestalter für Beschäftigung

Es gibt eine Reihe von Gesetzen und Bestimmungen, die Kinder vor Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt schützen. Die Regierung setzte diese Gesetze wirksam um. Die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren ist verboten. Ausnahmen sind möglich für eine eingeschränkte Beschäftigung von Jugendlichen ab 14 Jahren sowie für Jugendliche, die die Schule nach der gesetzlichen Schulzeit von neun Jahren verlassen. Jugendliche ab 14 Jahren dürfen während der Schulzeit für maximal neun Stunden pro Woche und während der restlichen Zeit maximal 15 Stunden mit leichten Aufgaben beschäftigt werden.
Arbeit, die Kinder physischer, psychologischer, moralischer oder sexueller Ausbeutung aussetzt, ist gesetzlich verboten. Es gab keine Berichte, dass im Laufe des Jahres ein Verfahren wegen Verstössen gegen das Gesetz eingeleitet wurde.
Die Regierung setzte angemessene Ressourcen und Kontrollen zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer ein, und der Fachbereich Arbeitssicherheit im Amt für Volkswirtschaft wachte effektiv über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

d. Zumutbare Arbeitsbedingungen

Es gibt keinen gesetzlichen Mindestlohn. Der Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband verhandelt die Mindestlöhne jedes Jahr mit der Handelskammer und der Wirtschaftskammer. Der Durchschnittslohn gewährleistete einem Arbeitnehmer mit Familie einen angemessenen Lebensstandard. Offiziellen Angaben zufolge lag die Armutsgrenze bei 28’000 Schweizer Franken (29’300 USD) pro Jahr, was 2’300 Schweitzer Franken (2'400 USD) pro Monat entspricht, für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Fuer eine Alleinstehende Person betrug das Minimalmonatseinkommen 1'100 Schweizer Franken (1'153 USD).

Das Gesetz begrenzt die maximale wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden für Büroangestellte und Arbeitnehmer in Industrie und Einzelhandel sowie auf 48 Stunden für alle anderen Arbeitnehmer. Es schreibt eine tägliche einstündige Arbeitsunterbrechung sowie eine 11-stündige Ruhezeit für Vollzeitangestellte vor. Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist Sonntagsarbeit nicht erlaubt. Die

Überstundenvergütung muss mindestens 25 Prozent über dem normalen Stundenansatz liegen und die Überzeit ist generell auf zwei Stunden täglich begrenzt. Über einen Zeitraum von vier Monaten darf die gesamte durchschnittliche Wochenarbeitszeit einschliesslich Überstunden nicht mehr als 48 Stunden betragen. Tausende Arbeitnehmer pendeln täglich von den Nachbarländern zur Arbeit und werden nach denselben Richtlinien behandelt.

Es gibt gesetzliche Arbeitsschutzbestimmungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, und der Fachbereich Arbeitssicherheit verschaffte diesen Bestimmungen im Allgemeinen wirksam Geltung. Das Gesetz gibt Arbeitern das Recht, im Falle einer ernsthaften und unmittelbaren Gefährdung von Leben und Gesundheit die Arbeit einzustellen, ohne dass Arbeitsplatz oder Karriere dadurch gefährdet sind, und die Arbeitnehmer machten von diesem Recht Gebrauch. Daten zu Arbeitsunfällen der Periode 2010-2011 waren nicht verfügbar.